

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Karin Prien, Dennis Gladiator, Franziska Grunwaldt,  
Jörg Hamann, Philipp Heißner und Michael Westenberger (CDU) vom 18.04.17

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: „Flüchtlingsmonitoring“ – Wie ist die Situation Ende März 2017? (II)**

*Da zur Beantwortung der Drs. 21/8557 noch nicht alle Daten vom Ausländerzentralregister und dem BAMF vorlagen, anbei nun die unbeantworteten Fragen erneut sowie einige Nachfragen zu Drs. 21/8557.*

*Wir fragen den Senat erneut:*

*Grundsätzliches*

- 1. Wie viele Flüchtlinge aus welchen Herkunftsländern und mit welchem aufenthaltsrechtlichen Status gab es mit Stand Ende März 2017 in Hamburg? Bitte auch die Herkunftsländer der ausreisepflichtigen Flüchtlinge mit und ohne Duldung darstellen. Bei wie vielen davon besteht Unterbringungsbedarf?*

Die statistischen Angaben ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

<b>GESAMTÜBERSICHT</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Summe</b>
<b>Rechtsgrundlage</b>		
<b><i>Aufenthaltsurlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen</i></b>		<b>26.508</b>
nach § 22 Satz 1 AufenthG	25	
nach § 22 Satz 2 AufenthG	88	
nach § 23 Abs. 1 AufenthG	1.480	
nach § 23 Abs. 2 AufenthG	418	
nach § 23 Abs. 4 AufenthG	50	
nach § 23a AufenthG	157	
nach § 24 AufenthG	2	
nach § 25 Abs. 1 AufenthG	271	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	12.126	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz gewährt)	3.125	
nach § 25 Abs. 3 AufenthG	3.364	
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	1.029	
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	545	
nach § 25 Abs. 5 AufenthG	3.564	
nach § 25a Abs. 1 AufenthG	194	
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	20	
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	14	
nach § 25a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1	
nach § 25a Abs. 2 Satz 5 AufenthG	1	
nach § 25 Abs. 4b AufenthG	2	

<b>GESAMTÜBERSICHT</b>		
<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Gesamt</b>	<b>Summe</b>
<b><i>Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen</i></b>		<b>26.508</b>
nach § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG	27	
nach § 25b Abs. 4 AufenthG	5	
<b><i>Niederlassungserlaubnis</i></b>		<b>7.507</b>
nach § 26 Abs. 3 AufenthG	3.592	
nach § 26 Abs. 4 AufenthG	3.915	
<b><i>Aufenthaltsgestattung</i></b>		<b>11.526</b>
<b><i>Aussetzung der Abschiebung (Duldung)</i></b>		<b>4.881</b>
<b>Summe der Flüchtlinge</b>		<b>50.422</b>

Die Personen, die aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Personen</b>
Syrien	9.034
Afghanistan	6.149
Irak	1.703
Iran	1.379
Eritrea	1.346
Serbien	591
Ghana	532
Russische Föderation	518
Türkei	431
Montenegro	306

Die Personen, die eine Niederlassungserlaubnis besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Personen</b>
Afghanistan	2.091
Iran	1.349
Türkei	733
Bosnien und Herzegowina	479
Serbien	313
Togo	241
Kosovo	228
Irak	206
Russische Föderation	189
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	133

Die Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

<b>Herkunftsland</b>	<b>Zahl der Personen</b>
Afghanistan	5.585
Irak	1.315
Iran	1.040
Syrien	815
Russische Föderation	755
Eritrea	361
Somalia	281
Ägypten	168
Albanien	142
Türkei	76
Serbien	51

Die ausreisepflichtigen Personen, die eine Duldung besitzen, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Serbien	391
Afghanistan	381
Ägypten	358
Ghana	351
Russische Föderation	334
Montenegro	261
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	222
Kosovo	205
Aserbaidschan	201
Albanien	191

Die als ausreisepflichtig erfassten Personen, die nicht im Besitz einer gültigen Duldung sind, stammen aus den folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Zahl der Personen
Türkei	118
Polen*	99
Afghanistan	81
Serbien	79
Mazedonien (ehem. jugoslaw. Rep.)	73
Ghana	61
Albanien	59
Russische Föderation	58
Iran	49
Bulgarien*	48
Rumänien*	36
Montenegro	23
Bosnien und Herzegowina	22

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR), Stand: 31.03.2017

\* Bei den als ausreisepflichtig erfassten Personen aus den EU-Beitrittsstaaten dürfte es sich überwiegend um bislang im AZR nicht bereinigte Fehlerfassungen von Altfällen vor dem EU-Beitritt und damit um freizügigkeitsberechtigten Personen handeln.

*2. Wie viele Personen aus welchen Herkunftsländern stellten im März 2017 in Hamburg einen Asylantrag?*

Die in Hamburg gestellten Asylanträge sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Herkunftsstaaten Hamburg März 2017	ASYLANTRÄGE		
	gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
Albanien	29	13	16
Bosnien und Herzegowina	6	4	2
Montenegro	2	2	-
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	22	3	19
Kosovo	3	1	2
Russische Föderation	32	25	7
Türkei	4	4	-
Ukraine	1	1	-
Serbien	1	1	-
<b>Europa</b>	<b>100</b>	<b>54</b>	<b>46</b>
Algerien	2	1	1
Eritrea	40	40	-

Herkunftsstaaten Hamburg März 2017	ASYLANTRÄGE		
	gesamt	davon Erstanträge	davon Folgean- träge
Äthiopien	1	1	-
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	1	1	-
Ghana	1	1	-
Mali	1	1	-
Marokko	1	1	-
Guinea-Bissau	1	1	-
Somalia	14	13	1
Tunesien	1	-	1
Ägypten	9	8	1
<b>Afrika</b>	<b>72</b>	<b>68</b>	<b>4</b>
<b>Amerika</b>	-	-	-
Afghanistan	89	76	13
Vietnam	1	1	-
Irak	41	41	-
Iran, Islamische Republik	30	30	-
Jordanien	1	1	-
Syrien, Arabische Republik	141	137	4
sonst. asiat. Staatsangeh.	11	11	-
<b>Asien</b>	<b>317</b>	<b>299</b>	<b>18</b>
<b>Australien</b>	-	-	-
Ungeklärt	2	2	-
<b>Unbekannt</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	-
<b>Herkunftsländer gesamt</b>	<b>491</b>	<b>423</b>	<b>68</b>

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Stand: 31.03.2017

3. *Wie viele Asylverfahren Hamburger Antragsteller wurden im März 2017 mit welchem Ergebnis beschieden?*

Im März 2017 wurden 1612 Asylverfahren beschieden. Die Ergebnisse sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Entscheidung	Anzahl
Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Familienasyl)	12
Anerkennungen als Flüchtling gemäß § 3 Absatz 1 AsylG	377
Gewährung von subsidiärem Schutz gemäß § 4 Absatz 1 AsylG	267
Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Absatz 5 und 7 Aufenthaltsgesetz	148
Ablehnungen	516
Sonstige Verfahrenserledigungen (zum Beispiel Rücknahmen)	292

Quelle: BAMF, Stand: 31.03.2017

4. *Wie war die Gesamtschutzquote im März 2017?*

Die Gesamtschutzquote, also der Anteil von Personen, die als Asylberechtigte oder Flüchtling anerkannt wurden, denen subsidiärer Schutz gewährt oder bei denen ein Abschiebungsverbot festgestellt wurde, an der Gesamtzahl der Verfahrenserledigungen, betrug 49,87 Prozent.

5. *Wie viele von ihnen sind mit Stand Ende März 2017 minderjährig, wie viele erwachsene Frauen, wie viele erwachsene Männer?*

Dem Ausländerzentralregister (AZR) können nur Angaben zum Geschlecht oder zum Alter unabhängig voneinander entnommen werden. Eine Korrelation („volljährige weibliche beziehungsweise männliche Personen“) ist anhand der vorliegenden AZR-Daten nicht möglich. Die ermittelbaren Zahlen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Aufenthaltsrecht	Geschlecht			Altersgruppe		
	männlich	weiblich	unbekannt	minderjährig	volljährig	k.A.
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	16.167	10.295	46	6.550	19.954	4
Niederlassungserlaubnis	4.551	2.955	1	468	7.039	-
Aufenthaltsgestattung	7.921	3.576	29	3.676	7.848	2
Duldung	3.128	1.742	11	1.522	3.359	-

6. Wie viele Personen erhielten im März 2017 Leistungen nach AsylbLG?

Monat	Anzahl Pers. § 3 AsylbLG	Anzahl Pers. § 2 AsylbLG	Anzahl Pers. Gesamt
Mrz 17	6.361	8.701	15.062

Quelle: Datawarehouse, Geschäftsstatistik

Rückführungen/Ausreisen

7.

a) Wie viele ausreisepflichtige Personen hielten sich im März 2017 in Hamburg auf?

Die Zahl der Ausreisepflichtigen belief sich nach dem AZR zum 31.März 2017 auf 4.881 Personen mit Duldung. Die Duldungssachverhalte sind in der Antwort zu 7. b) aufgeschlüsselt.

1.410 Personen aus Drittstaaten sind im AZR als ausreisepflichtig ohne Duldung registriert, wovon 289 aus EU-Mitgliedstaaten kommen, bei denen es sich überwiegend um bislang im AZR nicht bereinigte Fehlerfassungen von Altfällen vor dem EU-Beitritt und damit um freizügigkeitsberechtigte Personen handeln dürfte.

Trotz des Begriffes „ausreisepflichtig“ verbindet sich hiermit nicht automatisch die Möglichkeit, den Aufenthalt auch tatsächlich zu beenden, zum Beispiel bei fehlenden Reisedokumenten, siehe auch Antwort zu 7. b).

b) Wie viele dieser Personen aus welchem Herkunftsland wurden aus welchem Grund geduldet? Welche Stelle erfasst die Aufenthaltsdauer der Geduldeten und wie lange ist diese jeweils?

Duldungssachverhalte nach AufenthG	Gesamt	Serbien	Afghanistan	Ägypten	Ghana	Russische Föderation	Montenegro	Mazedonien (ehem. jugoslaw. Rep.)	Kosovo	Aserbaidschan	Albanien
Duldung nach § 60a (alt)	15	-	1	1	3	-	-	-	-	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 1	4	1	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (gültig bis 05.09.2013)	11	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (aus sonstigen Gründen)	2.811	310	301	107	222	205	170	180	160	54	167
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (wegen familiärer Bindungen zu Duldungsinhabern)	324	-	5	8	66	25	21	23	20	7	14
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1	1.590	-	53	240	32	101	65	8	24	139	5

Duldungssachverhalte nach AufenthG	Gesamt	Serbien	Afghanistan	Ägypten	Ghana	Russische Föderation	Montenegro	Mazedonien (ehem. jugoslaw. Rep.)	Kosovo	Aserbaidschan	Albanien
(wegen fehlender Reisedokumente)											
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 (aus medizinischen Gründen)	82	5	5	-	27	-	4	10	1	-	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2	5	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3	32	-	10	2	1	1	-	1	-	-	4
Duldung nach § 60a Abs. 2b	7	-	5	-	-	2	-	-	-	-	-
<b>Gesamt</b>	<b>4881</b>	<b>316</b>	<b>381</b>	<b>358</b>	<b>351</b>	<b>334</b>	<b>261</b>	<b>222</b>	<b>205</b>	<b>201</b>	<b>191</b>

(Quelle: AZR, Stichtag: 31.03.2017)

Die Aufenthaltsdauer der Geduldeten wird von der Ausländerbehörde erfasst, die auch die Duldungen erteilt. Die Aufenthaltsdauer wie auch die Erteilungsdauer der Duldungen richtet sich nach den individuellen Umständen der jeweiligen Einzelfälle, die aus den individuellen Ausländerakten zu ersehen sind.

c) *Wie viele der*

i) *Ausreisepflichtigen,*

ii) *Geduldeten*

*kommen aus sicheren Herkunftsstaaten? Bitte nach Staaten aufschlüsseln.*

Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Staat	Ausreisepflichtige	Geduldeten
Albanien	250	191
Bosnien und Herzegowina	104	82
Ghana	412	351
Kosovo	230	205
Mazedonien (ehem. jugosl. Rep.)	295	222
Montenegro	284	261
Senegal	13	9
Serbien	470	391

(Quelle: AZR, Stichtag: 31.03.2017)

8. *Drs. 21/8557 zufolge befanden sich im März 2017 bereits 23 Personen in Abschiebehaft. Wie lange befinden sich diese Personen jeweils dort und warum verzögert sich jeweils deren Abschiebung?*

Im März 2017 befanden sich 20 Personen in Abschiebehaft. Bei der Auswertung zur Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage Drs. 21/8557 wurde im Zuge einer Umstellung der statistischen Erfassung irrtümlich nicht berücksichtigt, dass es sich bei drei Personen um Anträge auf Verlängerung der Abschiebehaft und nicht um Neuanträge handelt.

Von den im März inhaftierten Personen wurden zwischenzeitlich 18 Personen aufgrund der erfolgten Rückführung oder aus anderen Gründen wieder entlassen. Die jeweilige Haftdauer betrug 1, 6, 8, 9 (2x), 13, 15 (2x), 16, 18, 21, 23, 28 (2x), 32, 37, 40, 47 Tage.

Bei zwei Personen ist die Rückführung noch im April geplant; die Haftdauer wird voraussichtlich 37 und 41 Tage betragen.

Die Haftdauer ist grundsätzlich abhängig von den jeweiligen konkreten Umständen des Einzelfalls. Im Einzelfall kann es zu Verzögerungen zum Beispiel aufgrund von Flugausfällen, kurzfristigen Eingaben oder einer notwendig gewordenen Begleitung durch die Bundespolizei kommen.

9. *Laut Drs. 21/8192 befanden sich im Februar zwölf Obdachlose in der öffentlich-rechtlichen Unterkunft nach „Perspektive Wohnen“ in Bergedorf. In Drs. 21/8552 hieß es dann, es werde bei der Unterbringung von Obdachlosen nicht auf Unerkünfte zurückgegriffen, die rechtlich ausschließlich für Flüchtlinge vorgesehen seien. Drs. 21/8557 wiederum weist aus, dass im März keine Obdachlosen mehr in der oben genannten Einrichtung lebten. Wann sind diese warum wohin wieder ausgezogen?*

In der in Bezug genommenen Unterkunft werden nur Zuwanderer mit gesichertem Aufenthaltsstatus untergebracht und keine wohnungslosen Haushalte. Die nochmalige Überprüfung der in der Drs. 21/8192 dargestellten Statistik hat ergeben, dass es sich tatsächlich um Flüchtlinge handelte, die aufgrund von Ummeldungen in der Belegungssoftware fälschlicherweise als Wohnungslose gekennzeichnet worden waren. Im Übrigen: entfällt.